

Richtlinien für die nachhaltige Beschaffung

Vontobel hat in seinem Leitbild, im Geschäftskodex und in den Nachhaltigkeitsleitsätzen die Grundsätze für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung festgelegt. Vontobel ist bestrebt, seine Geschäftstätigkeit gemäss diesen Grundsätzen zu führen und hohen ethischen Ansprüchen gerecht zu werden. Ebendies erwartet Vontobel auch von seinen Lieferanten und Dienstleistungspartnern.

Die vorliegenden Richtlinien, die sich an den Prinzipien des UN Global Compact orientieren, bilden den Massstab für verantwortungsvolle Unternehmensführung, wie Vontobel sie von seinen Lieferanten erwartet. Vontobel ist sich bewusst, dass nicht überall gleiche Praxis herrscht und der Vollzug gesetzlicher Vorschriften nicht überall in gleichem Masse gewährleistet ist. Wenn bei Lieferanten Unterschiede zu den formulierten Prinzipien bestehen, wirkt Vontobel darauf ein, dass die Prinzipien besser berücksichtigt werden und diskutiert mit den Lieferanten Mittel und Wege, dies zu tun. Werden die Prinzipien erwiesenermassen und wesentlich verletzt, führt dies zum Ausschluss als Lieferant für Vontobel.

Die Richtlinien werden schrittweise in bestehende und neue Verträge integriert und Vontobel sucht nach geeigneten Mitteln, um die Erfüllung der Standards regelmässig zu prüfen.

1. Gesetzliche und regulatorische Vorschriften

Lieferanten müssen in den Ländern, in denen sie tätig sind, alle geltenden Gesetze, regulatorischen Vorschriften und Standards einhalten. Von besonderer Bedeutung sind Umweltgesetze, Arbeitsgesetze und Gesetze zur Bekämpfung der Korruption.

2. Umweltschutz

Lieferanten, deren Produkte und Dienstleistungen wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, sollen über Grundsätze und Systeme verfügen, um diese Auswirkungen zu minimieren. Dabei sollen die Prinzipien der schonenden Ressourcenverwendung, Minimierung der Umweltbelastung und Entwicklung umweltschonender Produkte im Zentrum stehen.

3. Kinder- und Zwangsarbeit

Lieferanten dürfen keine Kinder beschäftigen, die das von nationalen Gesetzen festgelegte Mindestalter unterschreiten und in keiner Weise Zwangsarbeit verrichten lassen. Gleichzeitig sollen sie darauf hinwirken, dass auch bei ihren Lieferanten keinerlei Kinder oder Zwangsarbeit vorkommt.

4. Respekt am Arbeitsplatz

Lieferanten sollen ihre Arbeitnehmer mit Respekt behandeln und für eine Arbeitskultur sorgen, die Belästigung und Mobbing verhindert. Sie sollen sich dazu verpflichten, bei Personalentscheiden Chancengleichheit zu bieten und niemanden aufgrund von Herkunft, ethnischem Hintergrund, Geschlecht, Alter, körperlicher Fähigkeiten, geschlechtlicher Neigung oder Religion zu benachteiligen.

5. Arbeitsbedingungen

Löhne, Zusatzleistungen und Arbeitszeit der Mitarbeitenden aller Lieferanten müssen mindestens den gesetzlichen Mindestbedingungen entsprechen und sollen zudem lokal geltende Praktiken reflektieren.

6. Vereinigungsfreiheit

Lieferanten sollen das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Vereinigungsfreiheit sowie das Führen kollektiver Verhandlungen anerkennen, mindestens soweit es die anwendbaren Gesetze zulassen.

7. Gesundheit und Sicherheit

Lieferanten sollen mittels geeigneter Massnahmen dafür sorgen, dass Mitarbeitende in einem sicheren und gesunden Arbeitsumfeld tätig sind und diese auch regelmässig zu Sicherheitsfragen ausbilden.

8. Korruptionsbekämpfung

Lieferanten dürfen im Rahmen ihrer Akquisition keine Bestechung, Preisabsprachen oder andere korrupten Praktiken einsetzen.

Zürich, Oktober 2010